

## OeFV: Die vertikale Gruppenfreistellungsverordnung (V-GVO)

### 1. Was ist die V-GVO? Wann ist die V-GVO anwendbar?

- 1.1 Bei der V- GVO handelt es sich um eine 1999 von der Europäischen Kommission erlassene Verordnung, die bestimmte Gruppen von vertikalen Vereinbarungen erlaubt („freistellt“), die ansonsten nach europäischen Kartellrecht verboten wären, da sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet wären (siehe Artikel 81 EGV). Die V-GVO hat die bisher gültige GVO für Franchisevereinbarungen ersetzt, ist aber neben Franchiseverhältnissen auch auf sämtliche andere Vertriebsformen, mit Ausnahme des Kfz-Vertriebs, anwendbar.
- 1.2 Die V-GVO ist auf Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Unternehmen anwendbar, von denen jedes zwecks Durchführung der Vereinbarung auf einer unterschiedlichen Produktions- oder Vertriebsstufe tätig ist, und welche die Bedingungen betreffen, zu welchen die Parteien bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können („vertikale Vereinbarungen“). Umfasst sind hiervon auch sogenannte Master-Franchise-Verträge, in denen ein Master-Franchise-Nehmer eine Lizenz eines ausländischen Franchise-Unternehmens (Master-Franchise-Geber) erhält, um im Inland auf eigene Rechnung weitere Franchise-Nehmer zu akquirieren.
- 1.3 Die V-GVO ist einerseits auf den Handel zwischen Mitgliedsstaaten anwendbar, andererseits hat sie auch aufgrund einer österreichischen Verordnung unmittelbare Geltung in Österreich.

### 2. Beschränkungen der V-GVO

- 2.1 Voraussetzung für eine mögliche Freistellung aufgrund der V-GVO ist, dass der Marktanteil des Lieferanten 30% am relevanten Markt nicht überschreitet. Bei Alleinbelieferungsverpflichtungen darf der Anteil des Käufers am relevanten Markt, auf dem er die Vertragswaren oder –dienstleistungen einkauft, 30% nicht überschreiten.

Den ‚relevanten Markt‘ ermittelt man nach sachlichen und geografischen Merkmalen: Der sachlich relevante Markt ergibt sich aus allen Produkten, die aus der Sicht des Verbrauchers bzw. Abnehmers hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgegebenen Verwendungszwecks austauschbar sind. Der räumlich relevante Markt entspricht grundsätzlich dem Gesamtgebiet der EU, kann aber bei eingeschränkter Mobilität des Produktes auch kleineren Umfang haben.

Zu beachten ist, dass die V-GVO nicht anzuwenden ist, wenn die von allen beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile eine Schwelle von 15% (bei Nichtwettbewerbern) bzw. 10% (bei Wettbewerbern) nicht überschreiten. In diesem Falle ist die vertikale Vereinbarung von vornherein nicht nach europäischen Kartellrecht verboten, da sie nicht spürbar wettbewerbsbeschränkend ist.

- 2.2 Nicht erlaubt nach der V-GVO sind Preisbindungen in Form von Fest- und Mindestpreisen für den Weiterverkauf der Vertragswaren oder -dienstleistungen. Dies gilt sowohl für direkte Preisbindungen als auch für indirekte Preisbindung wie z.B. durch Vorgabe einer Wiederverkaufsspanne. Erlaubt ist aber die grundsätzliche Festlegung von Höchstpreisen und unverbindliche Preisempfehlungen (auch für Nichtmarkenwaren und Dienstleistungen).

Eine verbotene Vertragsklausel der Preisbeschränkung führt dazu, dass die gesamte Vereinbarung nicht von der V-GVO freigestellt wird.

- 2.3 Ebenfalls nicht erlaubt nach der V-GVO sind Beschränkungen des Gebiets oder des Kundenkreises, in das oder an den der Käufer Vertragswaren oder -dienstleistungen verkaufen darf. Weiters nicht freigestellt sind Beschränkungen des Lieferanten, Ersatzteile an unabhängige Reparatur- oder Dienstleistungsunternehmen zu verkaufen.

Ausnahmen bestehen hinsichtlich Beschränkungen des aktiven (= nicht vom Kunden angebahnten) Weiterverkaufs in Gebiete oder Kundenkreise, die sich der Lieferant selbst oder einem anderen Käufer zugewiesen hat, Beschränkungen des Verkaufs an Endbenutzer durch Käufer, die als Großhändler tätig sind und Beschränkungen des Verkaufs von Waren, die zum Zwecke der Einfügung in eine andere Ware oder Dienstleistung geliefert werden (sofern es nur Kunden trifft, die diese Bestandteile für die Herstellung derselben Art von Erzeugnissen verwenden würden, wie sie der Lieferant herstellt). Kundenschutz ist aber möglich.

Auch hier führt eine verbotene Verkaufsbeschränkungsklausel oder verbotene Gebietsschutzklausel dazu, dass die gesamte Vereinbarung nicht von der V-GVO freigestellt wird.

- 2.4 Nach der V-GVO sind auch unmittelbare oder mittelbare Wettbewerbsverbote während aufrechter Vertragsdauer für eine unbestimmte Dauer oder für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren unzulässig. Falls jedoch die Vertragswaren oder -dienstleistungen vom Käufer in Räumlichkeiten weiterverkauft werden, die im Eigentum des Lieferanten stehen oder von diesem gemietet oder gepachtet worden sind, so darf sich das Wettbewerbsverbot auf die gesamte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten durch den Käufer beziehen. Keine Wettbewerbsbeschränkungen und daher zulässig sind auch Verpflichtungen des Käufers, bis zu 80 % seines Einkaufes an Vertragswaren oder -dienstleistungen inklusive Substitute vom Franchisegeber oder einem von diesem bestimmten Lieferanten zu beziehen.

Im Gegensatz zu den nicht erlaubten Preis- und Verkaufsbeschränkungen wird in diesem Fall nicht die gesamte Vereinbarung der Freistellung entzogen, sondern nur die entsprechende, das Wettbewerbsverbot enthaltende, Vertragsklausel nicht von der GVO freigestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Investitionen des Franchisenehmers ein fünf Jahre übersteigendes Wettbewerbsverbot zulässig ist, wenn sich seine Investitionen nicht binnen 5 Jahren amortisiert haben (Leitlinien der Europäischen Kommission zu vertikalen Beschränkungen, Tz. 155,116 Nr.4).

Weiters ist anzumerken ist, dass entgegen der V-GVO laut Rechtsprechung des EuGH für Franchisebetriebe auch ein 5 Jahre übersteigendes Wettbewerbsverbot während aufrechtem Vertragsverhältnis erlaubt ist, sofern es dem Schutz des Know-hows und der Einheitlichkeit des Vertriebssystems des Franchisegebers dient.

- 2.5 Nach Beendigung der Vereinbarung darf laut V-GVO ein maximal einjähriges Wettbewerbsverbot vereinbart werden, sofern es sich um Konkurrenzprodukte handelt, die der Käufer in den Räumlichkeiten verkaufen möchte, in denen er für den Verkäufer bisher tätig war.

Auch beim nachvertragliche Wettbewerbsverbot wird nicht die gesamte Vereinbarung der Freistellung entzogen, sondern nur die entsprechende Vertragsklausel.

- 2.6 Besondere Vorschriften gelten laut V-GVO für Selektivvertriebssysteme. Franchising gilt aber im Normalfall nicht als Selektivvertrieb.

Stand: März 2004

**Dr. Benedikt Spiegelfeld**

CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI  
Partnerschaft von Rechtsanwälten